

Hausordnung für städtische Obdachlosenunterkünfte

der Stadt Castrop-Rauxel

Die Regelungen dieser Hausordnung dienen dem harmonischen Zusammenwohnen und der Vermeidung von Streitigkeiten. Sie schützen die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner und der in der Unterkunft tätigen Personen. Sie stellen die Funktionsfähigkeit der städtischen Unterkunft als öffentliche Einrichtung sicher. Sie sollen helfen, den Hausfrieden zu wahren, aufeinander Rücksicht zu nehmen und Dritte nicht zu belästigen. Nur so ist ein friedliches und sicheres Miteinanderleben, unabhängig von Nationalität, Religion und Geschlecht, möglich.

1) Geltungsbereich und Ansprechpartner

Diese Hausordnung findet auf alle städtischen Obdachlosenunterkünften der Stadt Castrop-Rauxel Anwendung. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Unterkünften oder den zugehörigen Außenbereichen aufhalten.

Obdachlosenunterkünfte sind dazu bestimmt, Flüchtlinge und obdachlose Personen – nach Einweisung durch den Bereich 59 (Migration und Obdachlosenhilfe) – vorübergehend unterzubringen. Sie dienen den eingewiesenen Personen als Unterkunft ausschließlich zu Wohnzwecken. Es besteht kein privatrechtliches Mietverhältnis. Einzelheiten regelt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose vom 01.04.2020.

Die Verwaltung der städtischen Unterkünfte obliegt dem Bereich 59 (Migration und Obdachlosenhilfe). Den zuständigen Hausverwaltern sind alle technischen Störungen, Reparaturverordnungen und sonstige Unzulänglichkeiten zu melden.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der städtischen Unterkünfte haben den Anordnungen der städtischen Bediensteten, soweit sie das durch die Einweisung begründete Nutzungsverhältnis betreffen, Folge zu leisten. Gleiches gilt für Besucherinnen und Besucher, soweit Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Mögliche, durch Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung entstehende Kosten, werden der verursachenden Person in Rechnung gestellt.

2) Hausrecht und Kontrollen

Die Wahrnehmung des Hausrechts obliegt der Stadt Castrop-Rauxel als Betreiberin der Unterkünfte. Zudem kann von Seiten der Stadt Castrop-Rauxel externes Sicherheitspersonal beauftragt werden, welches die Einhaltung der Hausordnung für die Betreiberin in der Unterkunft überwacht und das Hausrecht für sie durchsetzt.

Städtische Bedienstete des Bereiches Migration und Obdachlosenhilfe kontrollieren die städtischen Unterkünfte regelmäßig. Ihnen ist der Zugang zu den Wohn- und Schlafräumen der Bewohnerinnen und Bewohner mit ausdrücklicher Zustimmung von diesen gestattet. Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist es ihnen gestattet, Wohn- und Schlafräume der Bewohnerinnen und Bewohner auch bei Abwesenheit bzw. gegen deren Willen zu betreten. Dies gilt ebenso bei Vorliegen einer konkreten Lebensgefahr für

einzelne Personen oder einer Gemeingefahr. Sofern erforderlich, wird externes Sicherheitspersonal zur Unterstützung hinzugezogen.

Jedes Betreten ohne die ausdrückliche Einwilligung der Bewohnerinnen und Bewohner ist durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Castrop-Rauxel schriftlich zu dokumentieren.

Personen, die ihre Unterkunft nicht regelmäßig bewohnen, für längere Zeit verreisen oder sie nur als Unterstellmöglichkeit nutzen und anderen Personen dadurch eine Unterbringungsmöglichkeit verwehren könnten, müssen mit einer Umverteilung in eine andere Unterkunft sowie einer Abmeldungsmitteilung rechnen. Anspruch auf Nutzung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

3) Verlust des Nutzungsrechtes und Hausverbot

Verstöße gegen diese Hausordnung können zum Hausverweis und zu Hausverboten führen und den Verlust des Unterbringungsplatzes zur Folge haben.

Der Stadt Castrop-Rauxel bekannt gewordene Straftaten werden zur Anzeige gebracht.

Jede Form von Bedrohung – auch mit Worten – und jede Form von Gewalt, insbesondere gegen Frauen und Kinder sowie die Androhung von Gewalt, Waffenbesitz, jedweder Drogenkonsum, Drogenbesitz oder Drogenhandel ist in Unterkünften verboten.

4) Tierhaltung

Das Halten von (Haus-)Tieren ist in den städtischen Unterkünften grundsätzlich untersagt. Hierzu zählt auch das Halten von Tieren auf den dazugehörigen Grundstücken der städtischen Unterkünfte. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahmeregelung beantragt werden.

5) Rauchverbot

Das Rauchen von Tabak- oder elektronischen Zigaretten einschließlich Wasserpfeifen ist in den städtischen Unterkünften untersagt. Das Aufbewahren von Wasserpfeifen in den städtischen Unterkünften wird nicht gestattet. Der Verzehr von anderen bewusstseinsverändernden oder illegalen Substanzen, die inhaliert werden, ist verboten.

6) Alkoholverbot

Der Verzehr sowie die Aufbewahrung von Alkohol ist in den städtischen Unterkünften sowie auf den dazugehörenden Grundstücken untersagt.

7) Behandlung der Unterkunft und des Inventars

Die städtische Unterkunft wird möbliert, folglich mit einer Grundausstattung zur Verfügung gestellt. Weiteres Zubehör bzw. weitere Einrichtungsgegenstände und/oder Hausrat inklusive elektrische Geräte darf nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Castrop-Rauxel in die Einrichtung verbracht werden. Fehlt diese Zustimmung, werden die jeweiligen Gegenstände

nach schriftlicher Anhörung und Aufforderung zur Beseitigung kostenpflichtig geräumt. Eigene Heizgeräte dürfen in den Wohnräumen nicht betrieben werden.

Das Anbringen von Aushängen, Plakaten, Graffiti und Ähnlichem zur öffentlichen Meinungsbekundung ist untersagt. Mögliche, für die Entfernung entstehende Kosten werden der verursachenden Person in Rechnung gestellt.

Für persönliche Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

Bei Feuergefahr ist die Feuerwehr über den Notruf 112 unverzüglich zu alarmieren.

Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften oder am überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Castrop-Rauxel vorgenommen werden. Die zugewiesene Unterkunft ist pfleglich zu behandeln. Schäden jeglicher Art an der Unterkunft sind der Stadt Castrop-Rauxel unverzüglich mitzuteilen. Die Schlösser dürfen nicht ausgetauscht werden.

Eigenmächtige Reparaturversuche, zum Beispiel durch Auf- und Abschrauben von Abflüssen oder sonstigen Anlagen, sind verboten.

8) Elektrische Anlagen

Veränderungen an elektrischen Anlagen und Leitungen sind verboten. Über Reparaturen oder Veränderungen entscheidet die Stadt.

Es ist grundsätzlich nicht gestattet, externe Datenleitungen oder andere Anlagen an der Außenwand des Gebäudes zu installieren oder die Außenwand zu durchbohren oder größere elektrische Geräte eigenständig anzuschließen oder bauliche Veränderungen im Zuge des Einbaus von WLAN-Einrichtungen in Auftrag zu geben. Für den Internetzugang ist das Mobilfunknetz auf eigene Kosten zu nutzen. Etwaige Ausnahmen sind mit den zuständigen städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Geräte und Installationen werden ohne Vorankündigung auf Kosten der verursachenden Person entfernt.

9) Benutzung der Heizungsanlagen

Veränderungen an den Heizanlagen sind verboten. Der Verbrauch von Gas oder festen Brennstoffen zum Heizen der Unterkunft soll unter wirtschaftlichen Aspekten erfolgen. Feste Brennstoffe werden regelmäßig zugeteilt. Ansprechpartner sind die zuständigen Hausverwalter.

10) Flure und Gemeinschaftsräume

Flure sind Fluchtwege. In Fluren, auf Treppen sowie in Gängen und anderen nicht einer bestimmten Person zugewiesenen Räumlichkeiten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Dort abgestellte Gegenstände werden umgehend ohne Ankündigung entfernt. Diese Gegenstände werden nach schriftlicher Anhörung auf Kosten der verursachenden Person entsorgt.

11) Reinigung und Abfallentsorgung

Die städtischen Unterkünfte sind in einem ordentlichen Zustand und sauber zu halten. Die Küche und die sanitären Anlagen sind aufgeräumt und in hygienischem Zustand zu halten. Es ist untersagt, Müll und andere Gegenstände in der Unterkunft zu lagern. Die Unterkunftsräume sind regelmäßig zu kehren und nass zu wischen. Müll ist zu trennen und muss regelmäßig in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt werden.

Die Stadt Castrop-Rauxel ist befugt, einen Reinigungsplan zu erstellen und alle untergebrachten Personen darin einzubeziehen. Der Reinigungsplan wird den Bewohnerinnen und Bewohnern beim Einzug ausgehändigt und in der Unterkunft ausgehängt.

Bei einem Verstoß wird durch die Stadt Castrop-Rauxel eine kostenpflichtige Räumung und Reinigung der Unterkunft angeordnet. Für die Reinigung der Unterkunft einschließlich der Treppen, Flure und Gemeinschaftsräume sind die Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam verantwortlich.

Es ist verboten, Küchenabfälle und dergleichen in die Abflüsse oder die Toilette zu schütten. Abwässer dürfen nicht aus dem Fenster gegossen werden.

Wird Ungeziefer festgestellt, sind die städtischen Bediensteten des Bereichs Migration und Obdachlosenhilfe sofort zu informieren.

12) Besuch

Besuche sind in Absprache mit dem Bereich Migration und Obdachlosenhilfe gestattet, sofern diese die Sicherheit, Ordnung und das friedliche Zusammenleben im Wohnumfeld nicht beeinträchtigen. Der Besuch ist vorab bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Castrop-Rauxel anzumelden.

Die Übernachtung von Besucherinnen und Besuchern ist grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Castrop-Rauxel - auf vorherigen Antrag - Ausnahmen gestatten. Die Entscheidung über den Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zeitnah schriftlich mitzuteilen.

Besucherinnen und Besuchern unter offensichtlichem Alkohol- oder Drogeneinfluss wird der Zutritt zur Unterkunft und dem zugehörigen Gelände verweigert.

Die Hausordnung gilt für alle Besucherinnen und Besucher entsprechend.

13) Mittags- und Nachtruhe

Die Mittags- und Nachtruhe von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 bis 06:00 Uhr ist einzuhalten.

Während dieser Zeit sollen keine lauten Arbeiten oder Aktivitäten durchgeführt werden. Aktivitäten in Zimmerlautstärke sind gestattet. An Sonn- und Feiertagen sind laute Aktivitäten und Arbeiten grundsätzlich zu vermeiden.

Lärm ist grundsätzlich zu vermeiden. Jede untergebrachte Person ist verpflichtet, Rücksicht auf die anderen Bewohnerinnen und Bewohner zu nehmen. Musik ist nur in Zimmerlautstärke gestattet.

14) Auszug und Schlüsselerückgabe

Der Auszug gilt erst ab dem Zeitpunkt als durchgeführt, ab dem die betreffenden Räume durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadt Castrop-Rauxel zusammen mit der Bewohnerin oder dem Bewohner und in einem einwandfreien Zustand abgenommen wurden.

Die Räume sind bei Auszug in dem Zustand an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Castrop-Rauxel zu übergeben, in dem sie übernommen wurden. Sie müssen geräumt und gereinigt sein. Sämtliche Schlüssel, die bei Einzug ausgehändigt wurden, sind zurückzugeben.

Bei unfreiwilligem Auszug oder Verweis aus der Einrichtung werden die persönlichen Gegenstände ab dem Tag des Verweises maximal zwei Monate aufbewahrt. Das Zimmer wird sofort geräumt. Die Abholung ist nur über eine Terminvereinbarung mit den Bediensteten der Stadt Castrop-Rauxel möglich.

15) Sonstiges

Die Stadt Castrop-Rauxel richtet ein Beschwerdemanagement für alle Belange betreffend der städtischen Obdachlosenunterkünfte der Stadt Castrop-Rauxel ein. Diese werden zeitnah durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Castrop-Rauxel bearbeitet und beantwortet.

Castrop-Rauxel, den 15.06.2026

KRAVANJA

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Ralf Krause', written in a cursive style.

Bürgermeister